

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

(Fassung 2002, Ergänzung 2007)

§ 1 Allgemeines

- 1 Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung (einschließlich Nebenleistungen, Auskünfte u.a.).
- 2 Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages bzw. dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
- 3 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile. Der Besteller ist vielmehr damit einverstanden, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt wird, die der unwirksamen Bestimmung von ihrem wirtschaftlichen Sinn her nahekommt.

§ 2 Angebote, Lieferfristen, Verzug und Unmöglichkeit

- 1 Angebote sind freibleibend. Preislisten gelten als Information in diesem Sinne; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2 Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich bestätigt.
- 3 Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, berechtigen diesen, die Lieferfrist entweder auszudehnen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4 Im Falle des Leistungsverzugs des Verkäufers oder der von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadenersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 5 Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
- 6 Die Preise verstehen sich ab Werk oder ab Lager, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Alle Sendungen erfolgen grundsätzlich unfrei, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Beförderungsgelder wie Rollgelder und Spesen sowie Spezialverpackungen werden besonders berechnet.
- 7 Verpackungskosten, Leih-, Pfand- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Kisten, Paletten, Bahnbehälter und anderes) gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials, zu Lasten des Käufers.
- 8 Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 3 Lieferung

- 1 Für Lieferung des Verkäufers ist die Beladestelle Erfüllungsort; bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle. Bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
- 2 Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen.

§ 4 Rücknahme

- 1 Die Rückgabe mängelfreier Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Rücksendung hat für uns frachtfrei und auf Gefahr des Kunden zu erfolgen. Bei Rücksendungen an das Werk trägt der Kunde auch die hierdurch entstehenden Kosten und die Gefahr. Der Guthriftsbetrag verringert sich um die uns entstandenen Unkosten, mindestens jedoch um einen Anteil von 10%.

§ 5 Zahlung

- 1 Bei Barverkauf ist der Kaufpreis sofort bei Empfang der Ware zahlbar.
- 2 Rechnungen sind fällig innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2% Skonto und in 30 Tagen netto. Als Zahlungstag gilt der Tag des Zahlungseinganges bei der Genossenschaft. Zahlungen werden stets auf die ältesten Forderungen mit Nebenkosten verrechnet.
- 3 Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
- 4 Ist ein Käufer in Zahlungsverzug, berechnet die Genossenschaft den Verzugszins gem. § 288 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt danach vorbehalten.
- 5 Die Hergabe eines Schecks gilt nicht als Barzahlung, vielmehr gilt hier die Zahlung erst mit der Einlösung als erfolgt. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.
- 6 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheckprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen sowie alle offenstehenden, auch gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.
- 7 Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung der Rechnung besonders hinweisen.
- 8 Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer anerkannt und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Saldenabstimmung

- 1 Saldenmitteilungen der Genossenschaft über die Höhe von Forderungen und Guthaben aus der Geschäftsverbindung gelten 30 Tage nach Versand (Datum des Poststempels gilt) als verbindlich anerkannt, wenn der Empfänger nicht ausdrücklich und schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Genossenschaft bei Erteilung der Saldenmitteilung besonders hinweisen.

§ 7 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- 1 Die Obliegenheiten der §§ 377 ff. des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Falle aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat, Transportschäden und Fehlmengen, auch bei verpackter Ware, sind umgehend nach Übergabe der Ware zu melden und schriftlich zu bestätigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fernverkehrs oder auch durch Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten – z. B. bahnamtliche Tatbestandsaufnahme – gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- 2 Für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes werden keine Garantien übernommen. Ist die Ware mangelhaft i.S.v. § 434 BGB, steht dem Käufer bei fristgerechter Rüge das

Recht auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung zu. Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vertraglicher Aufwendungen sind dagegen ausgeschlossen, sofern den Verkäufer nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

- 3 Für alle Pflichten aus dem Schuldverhältnis mit dem Käufer sowie im Falle der unerlaubten Handlung haftet der Verkäufer ausschließlich wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.
- 4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
 - a) auf Schäden, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung und fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung.
 - b) auf Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen wie z.B. Dichtungen.
- 5 Farbabweichungen bei zusammengehörigen sanitären Gegenständen stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Käufer nicht zu einer Rüge.

§ 8 Willenserklärungen der Vertreter und Mitarbeiter

Abschlüsse und alle sonstigen Willenserklärungen unserer Vertreter bzw. unserer Mitarbeiter sind für uns nur dann verbindlich und rechtswirksam wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

§ 9 Eigentumsvorbehalte

- 1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Ebenfalls erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung von entsprechend § 4 Abs. 5 ausgestellten Schecks. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
- 2 Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 3 Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Abs. 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.
- 4 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 5 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- 6 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 7 Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3, 4, und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 8 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 9 Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
- 10 Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 10 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist München Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien.

ISEG

Fachgrosshandel für Gebäudetechnik eG